

Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins Coworking Eichsfeld

Die Mitgliederversammlung beschließt am 10.06.2021 die folgende Fassung der Mitglieds- und Beitragsordnung:

Präambel

Coworking Eichsfeld lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Die Arbeit des Vereins ist vielfältig und ebenso vielfältig gestalten sich die Aufgaben, die im Rahmen der Vereinsarbeit zu bewältigen sind.

Jedes Mitglied soll sich je nach Nutzung der Räumlichkeiten, Interessen und Fähigkeiten aktiv in die Arbeit von Coworking Eichsfeld einbringen können und den Verein entsprechend seiner Möglichkeiten ideell und finanziell bei der Erreichung seiner Zwecke unterstützen.

Mieter des Coworking Spaces sind nicht verpflichtet Vereinsmitglieder zu werden.

Mitglieder des Vereins können perspektivisch Mietvorteile oder Coworking-Kontingente erhalten. Dies soll im Laufe des Jahres, spätestens zur Eröffnung, geklärt und in dieser Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt werden.

Die Mitgliedschaft von Coworking Eichsfeld ist wie folgt geregelt:

1. Bei Eintritt in den Verein entscheiden sich die angehenden Mitglieder für eine von zwei Mitgliederstatus-Optionen (ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft).
 - a. Fördermitglieder gemäß § 5 der Satzung unterstützen den Verein vorrangig finanziell und ideell, z.B. durch
 - i. Zahlung des Jahresbeitrags,
 - ii. punktuelle Unterstützung bei der Mitgliederwerbung oder Ansprache potenzieller Partner oder Förderer
 - b. Ordentliche Vereinsmitglieder gemäß § 3 der Satzung bringen sich aktiv und regelmäßig in die Arbeit des Vereins ein. Sie unterstützen den Verein z. B. durch
 - i. Übernahme und Ausübung von Funktionen im Vorstand oder weiterer Positionen im Verein
 - ii. Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
 - iii. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - iv. Vorbereitung und/oder aktive Unterstützung der öffentlichen Veranstaltungen des Vereins
 - v. Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln für den Verein
 - vi. Bereitstellung fachlicher Expertise
 - vii. Umsetzung selbst gewählter Projekte
 - c. Nur ordentliche Mitglieder können sich für Funktionen im Vorstand des Vereins oder andere satzungsgemäße Aufgaben des Vereins zur Wahl stellen.
 - d. Der Vorstand kann einem ordentlichen Mitglied den Mitgliederstatus entziehen und ihm den Mitgliederstatus eines Fördermitglieds zuweisen, wenn
 - i. das Mitglied in den vergangenen zwei Jahren kein aktives oder regelmäßiges Engagement im Sinne von Absatz 2 gezeigt hat,
 - ii. das Mitglied den Mitgliederversammlungen des Vereins mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist.
2. Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 3 der Satzung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens EUR 60,- erhoben. Möchte ein ordentliches Vereinsmitglied einen höheren Jahresbeitrag entrichten, kann es dessen Höhe bei Eintritt in den Verein auf dem Antrag auf Mitgliedschaft angeben. Änderungen des Beitragssatzes können jederzeit vorgenommen werden und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie gelten zum 01. Januar des Folgejahres.
3. Von den Fördermitgliedern gemäß § 7 der Satzung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens EUR 60,- erhoben. Möchte ein Fördermitglied einen höheren Jahresbeitrag

entrichten, kann es dessen Höhe bei Eintritt in den Verein auf dem Antrag auf Mitgliedschaft angeben. Änderungen des Beitragssatzes können jederzeit vorgenommen werden und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie gelten zum 01. Januar des Folgejahres.

4. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum ersten Werktag des Monats Januar fällig und erfolgen durch Zahlung auf das hierfür vom Vereinsvorstand angegebene Bankkonto.

5. Tritt ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr dem Verein bei, so ist der Jahresbeitrag je abgeschlossenem Quartal um ein Viertel der Gesamtsumme zu senken. Die Zahlung des ersten Jahresbeitrags ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in den Verein zu leisten.
 - a. Tritt ein Mitglied nach dem 31. März eines Jahres ein, wird 75% des Jahresbeitrags fällig.
 - b. Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres ein, wird der hälftige Jahresbeitrag fällig.
 - c. Tritt ein Mitglied nach dem 30. September eines Jahres ein, wird 25% des Jahresbeitrags fällig.